

Angel- und Naturfreundeverein Mauer e. V.



ANV Mauer e.V. Am Bahndamm 25/1, 69256 Mauer

An die Vereinsmitglieder

Datum: 07.05.2021

Absender:
Guido Dick
Maik Weickert
Jens Häusermann

Internet: www.anvmauer.de
E-Mail: info@anvmauer.de

EINLADUNG zur Jahreshauptversammlung am Samstag, den 22.05.2021 um 18:00 Uhr im Schützenhaus des Schützenverein Meckesheimer Weg 1 in 69256 Mauer.

Auf Grund der anhaltenden Coronapandemie findet die Hauptversammlung unter Einhaltung strengster Hygiene-Maßnahmen statt. Diese hängen der Einladung an.

Um die Einhaltung der Hygiene Regeln gewährleisten zu können bitten wir um vorherige Anmeldung bis zum 15.05.2021 per E-Mail an info@anvmauer.de.

Wir möchten besonders auf die Tagesordnungspunkte 12 und 13 hinweisen. Die Satzung wurde den aktuellen rechtlichen Vorgaben angepasst und einige Ergänzungen vorgenommen. Die zu beschließende Satzung wird dieser Einladung beigelegt.

Tagesordnung:

- Top 1:** Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung durch einen Geschäftsführer
- Top 2:** Anträge zur Tagesordnung
- Top 3:** Totenehrung
- Top 4:** Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr durch einen Geschäftsführer
- Top 5:** Kassenbericht 2020
- Top 6:** Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassier 2019/2020
- Top 7:** Bericht der Jugendleiter
- Top 8:** Bericht der Gewässerwarte
- Top 9:** Bericht der Sportwarte
- Top 10:** Aussprache zu den Berichten
- Top 11:** Entlastung der gesamten Vorstandschaft
- Top 12:** Vorstellung Satzungsänderung mit Diskussion
- Top 13:** Verabschiedung Satzungsänderung

Angel-und Naturfreundeverein Mauer e.V.
Am Bahndamm 25/1
69256 Mauer
Telefon: 06226 991103

Geschäftsführer:
1. Guido Dick
2. Maik Weickert
3. Jens Häusermann

Vereinsregister:
Amtsgericht Mannheim: 340294

Bankverbindung:
Bezirkssparkasse Heidelberg
IBAN: DE97 6725 0020 0007 0008 80
BIC: SOLADES1HDB

E-Mail: info@anvmauer.de
Internet: www.anvmauer.de

Angel- und Naturfreundeverein Mauer e. V.



Top 14: Neuwahlen Vorstandschaft

Auf Grund der Satzungsänderung ist die Vorstandschaft einmal komplett neu zu wählen.

- 1. Vorsitzender auf 2 Jahre
- 2. Vorsitzender auf 1 Jahr
- 3. Vorsitzender auf 2 Jahre
- 1. Schriftführer auf 2 Jahre
- 2. Schriftführer/Pressewart auf 1 Jahre
- 1. Kassier auf 2 Jahre
- 2. Kassier auf 1 Jahr
- 1. Gewässerwart auf 2 Jahre
- 2. Gewässerwart auf 1 Jahr
- 1. Gerätewart auf 2 Jahre
- 2. Gerätewart auf 1 Jahr
- 1. Jugendwart auf 2 Jahre
- 2. Jugendwart auf 1 Jahr
- 3. Jugendwart auf 2 Jahre
- 1. Sportwart für 2 Jahre
- 2. Sportwart für 1 Jahr
- 1. Naturschutzwart für 2 Jahre
- 1. Kassenprüfer für 2 Jahre
- 2. Kassenprüfer für 1 Jahr
-

Top 15: Verschiedenes

Top 16: Beschließung der Versammlung

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich bis zum 15.05.2021 bei einem der Geschäftsführer

Guido Dick, Am Bahndamm 25/1, 69256 Mauer oder

Maik Weickert Im Oberbrühl 51 74909 Meckesheim oder

Jens Häusermann Alter Richener Weg 13 75031 Eppingen oder per Email an

info@anvmauer.de eingehen.

Mitglieder die für ein Amt in der Vorstandschaft des ANV Mauer e. V. kandidieren möchten und an der Jahreshauptversammlung selbst nicht teilnehmen können, müssen Ihre Kandidatur schriftlich bei einer der o. g. Anschriften oder per Email an info@anvmauer.de anzeigen.

Petri Heil

Die Vorstandschaft

Angel-und Naturfreundeverein Mauer e.V

Am Bahndamm 25/1

69256 Mauer

Telefon: 06226 991103

E-Mail: info@anvmauer.de

Internet: www.anvmauer.de

Geschäftsführer:

1. Guido Dick

2. Maik Weickert

3. Jens Häusermann

Vereinsregister:

Amtsgericht Mannheim: 340294

Bankverbindung:

Bezirkssparkasse Heidelberg

IBAN: DE97 6725 0020 0007 0008 80

BIC: SOLADES1HDB

Angel- und Naturfreundeverein Mauer e. V.



Neufassung der Satzung des Angel- und Naturfreunde Verein Mauer e. V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Angel- und Naturfreunde Mauer mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.)

Sitz des Vereins ist Mauer bei Heidelberg, Gerichtsstand ist Sinsheim.

Der Verein ist eine Vereinigung von Sportfischern und ist Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e. V.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim ist unter der Nummer 340294 erfolgt.

Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Angelfischerei, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer waidgerechten fischereilichen Betätigung.
- b) Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutze dieser Gewässer gegen schädigende Einflüsse und Vernichtung der natürlichen Lebensbedingungen der Fische.
- c) Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtgewässer.
- d) Vertiefung des Wissens der biologischen Vorgänge im Wasser durch Vorträge und Belehrungen.

Angel-und Naturfreundeverein Mauer e.V.
Am Bahndamm 25/1
69256 Mauer
Telefon: 06226 991103

Geschäftsführer:
1. Guido Dick
2. Maik Weickert
3. Jens Häusermann

Vereinsregister:
Amtsgericht Mannheim: 340294

Bankverbindung:
Bezirkssparkasse Heidelberg
IBAN: DE97 6725 0020 0007 0008 80
BIC: SOLADES1HDB

E-Mail: info@anvmauer.de
Internet: www.anvmauer.de

Angel- und Naturfreundeverein Mauer e. V.



- e) Pflege der Kameradschaft.
- f) Erfassung, Belehrung und charakterliche Ausbildung der Jugend zu waidgerechten Angelfischern.
- g) Pflege des Turniersports in Turniergruppen beim Casting.
- h) Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglergemeinschaft. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- i) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder

Aktives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet.

Zehn- bis Achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern, Aufnahme begehrt, ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere für die Gewässer des Vereins und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Im Übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) An Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Einrichtungen an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die aktive Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer e.V. und des zuständigen Landesverbandes.



§ 4

Aufnahme in den Verein

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag bei der geschäftsführenden Vorstandschaft.

Über die Aufnahme oder deren Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschlussfassung in einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Dem Antragsteller ist das Ergebnis, im Falle seiner Ablehnung ohne nähere Begründung dazu, mitzuteilen.

Die Aufnahme aktiver Mitglieder erfolgt zunächst für eine Probezeit von 12 Monaten. Die Probezeit beginnt ab Beschluss der Gesamtvorstandschaft über die Aufnahme.

In der Probezeit ist es dem neuen Mitglied gestattet an Vereinsfischen teilzunehmen und die Angelfischerei an den Gewässern des Vereins ausschließlich in Begleitung eines aktiven Mitglieds ohne Probezeit auszuüben.

Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung wirksam.

Die aktiven Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und den Vereinsbeitrag.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Förmlichen Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

Angel- und Naturfreundeverein Mauer e. V.



§ 6

Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

§ 7

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied:

- a) Ehrenrührig - strafbare Handlungen begeht oder nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
- b) sich durch Fischfrevl und/oder Fischereivergehen strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt, oder solche Taten bewusst duldet.
- c) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereines schädigt.
- d) Innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.
- e) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes 3 Monate im Rückstand geblieben ist.

Über den Ausschluss eines Mitglieds befindet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Anstatt auf Ausschluss kann der Gesamtvorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte und/oder der Angelerlaubnis an allen oder nur an bestimmten Vereinsgewässern.
- b) Zahlung von Geldbußen.
- c) Verweis mit oder ohne Auflage.
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage.

Angel- und Naturfreundeverein Mauer e. V.



e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Vereinspapiere, Vereins - und Verbandsabzeichen sind unverzüglich ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verliert das Mitglied alle Vereinsrechte, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelfischens an den Vereinsgewässern und der Benutzung der Vereinseinrichtungen.

Vertretungen durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Gesamtvorstand sind unstatthaft.

§ 8

Mitgliedschaft beim VDSF

Für die Dauer seiner aktiven Mitgliedschaft gehört jedes Mitglied dem Verband Deutscher Sportfischer e.V. und dem Landesfischereiverband Baden-Württemberg an und genießt durch seinen Verein den Schutz der Verbände in allen die Angelfischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt die Zugehörigkeit den Verbänden.

Der Sportfischerpass, bleibt in jedem Fall Eigentum des ausstellenden Verbandes und ist sowohl beim freiwilligen Austritt als auch beim Ausschluss eines Mitglieds unverzüglich zurückzugeben.

§ 9

Rechte und Pflichten

Alle aktiven Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln.
- b) die vereinseigenen Anlagen zu benutzen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Angel- und Naturfreundeverein Mauer e. V.



- c) In allen satzungsgemäßen Vereinsangelegenheiten Unterstützung, Rat und Auskunft zu verlangen und dazu Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Mitglieder verpflichten sich

- a) Gegenüber den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsichtern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- b) Arbeitsstunden für im Verein anfallende Arbeiten zu leisten. Die Höhe der Arbeitsstunden pro Jahr wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Werden die Arbeitsstunden nicht oder nur Anteilig geleistet, wird dafür eine ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu bestimmendem erhöhtem Mitgliedsbeitrag fällig.
- c) Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Die von der Hauptversammlung beschlossene Mitgliedsbeiträge sind an den Kassenwart für das ganze Jahr zu entrichten. Begründete Stundungs - oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Gesamtvorstand spätestens bis zum 1. September des laufenden Jahres für den Erlass künftiger Beträge einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

Angel-und Naturfreundeverein Mauer e.V
Am Bahndamm 25/1
69256 Mauer
Telefon: 06226 991103

Geschäftsführer:
1. Guido Dick
2. Maik Weickert
3. Jens Häusermann

Vereinsregister:
Amtsgericht Mannheim: 340294

Bankverbindung:
Bezirkssparkasse Heidelberg
IBAN: DE97 6725 0020 0007 0008 80
BIC: SOLADES1HDB

E-Mail: info@anvmauer.de
Internet: www.anvmauer.de

Angel- und Naturfreundeverein Mauer e. V.



§ 10

Aufnahmegebühr und Beitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags bestimmt der Gesamtvorstand aufgrund des Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag, Kosten der Gewässerkarten, zusätzlicher Mitgliedsbeitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden und Verbandsbeitrag.

Die Gewässerkarten werden den aktiven Mitgliedern erst ausgehändigt, wenn der Mitgliedsbeitrag beglichen ist.

§ 11

Vorstand des Vereins

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

dem geschäftsführenden Vorstand

- a) 1. 2. und 3. Vorsitzenden
- b) 1. Kassier
- c) Schriftführer

Und dem erweiterten Vorstand

- d) 2. Schriftführer/Pressewart
- e) 2. Kassier
- f) 1. Gewässerwart
- g) 2. Gewässerwart
- h) 1. Jugendwart
- i) 2. Jugendwart
- j) 3. Jugendwart
- k) 1. Sportwart
- l) 2. Sportwart

Angel-und Naturfreundeverein Mauer e.V.
Am Bahndamm 25/1
69256 Mauer
Telefon: 06226 991103

Geschäftsführer:
1. Guido Dick
2. Maik Weickert
3. Jens Häusermann

Vereinsregister:
Amtsgericht Mannheim: 340294

Bankverbindung:
Bezirkssparkasse Heidelberg
IBAN: DE97 6725 0020 0007 0008 80
BIC: SOLADES1HDB

E-Mail: info@anvmauer.de
Internet: www.anvmauer.de

Angel- und Naturfreundeverein Mauer e. V.



- m) 1. Gerätewart
- n) 2. Gerätewart
- o) Naturschutzbeauftragter
- p) Beisitzern

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die drei Vorsitzenden, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer.

Die drei Vorsitzenden haben Einzelvertretungsbefugnis im Innen- und Außenverhältnis. Die Vereinsvorsitzenden vertreten den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Sie überwachen die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der 1. und 3. Vorsitzende, 1. Schriftführer, 1. Kassier, 1. Gewässerwart, 1. und 3. Jugendwart werden an geraden Jahren, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende, 2. Kassier, 2. Schriftführer, 2. Gewässerwart, 2 Jugendwart werden an ungeraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Erweiterter Vorstand

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Sie werden auf zwei Jahre gewählt.

Vorstandsmitglieder scheidern -vorbehaltlich der Amtsniederlegung- jedoch erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt wurde.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers ist die verbleibende Vorstandschaft berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen.

Das Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit höchstens zwei Ämtern zu betrauen. Mehrere Ämter der geschäftsführenden Vorstandschaft dürfen nicht durch die gleiche Person besetzt werden.



§12

Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen.

Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie die Art der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein.

Die Kasse ist der geschäftsführenden Vorstandschaft auf Wunsch zur Einsichtnahme vorzulegen.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der abzuhaltenden Hauptversammlung ist die Buchführung durch die Kassenprüfer zu prüfen, und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Kassenwart hat 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung die beiden gewählten Kassenprüfer zur Kassenprüfung einzuladen.

Die Kassenprüfer dürfen, außer diesem Amt, kein weiteres Amt beim ANV Mauer bekleiden.

Sie werden jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist höchstens für zwei aufeinander folgende Amtszeiten zulässig.

§13

Aufwandsentschädigungen

Vereins-, Vorstands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, diese können jedoch im

Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder

gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine

entgeltliche Vereins-, Vorstands- oder Organtätigkeit trifft der Vorstand; § 181 BGB findet insoweit keine

Anwendung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen

Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Im Übrigen haben die oben genannten Personen,

die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen,

die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, § 670 BGB gilt entsprechend.

Hierzu gehören

insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.



§ 14

Einberufung und Ablauf von Versammlungen

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden von der geschäftsführenden Vorstandschaft schriftlich einberufen, und nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Eine Einladung per E-Mail erfüllt die Schriftformerfordernis des §126 BGB.

Alle Beschlüsse werden von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Gesamtvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf Zahl der Erschienenen.

Zur jeweiligen Vorstandssitzung lädt die geschäftsführende Vorstandschaft rechtzeitig ein.

§ 15

Hauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet in den 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Zu ihr ist durch den Gesamtvorstand mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.

Sie hat u. a. die Aufgabe

- a) den Jahresbericht des Gesamtvorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
- b) die Entlastung des Gesamtvorstandes für das letzte Geschäftsjahr zu beschließen.
- c) die Höhe der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren festzusetzen.
- d) den Gesamtvorstand zu wählen.
- e) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann.

Angel- und Naturfreundeverein Mauer e. V.



Wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme derjenigen, die unter § 7, Abs. 2 a) oder § 9, Abs. 3 fallen.

Eine Wahl muss geheim per Stimmzettel vorgenommen werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 14.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 18 zu treffen.

§ 17

Protokoll

Über jede Vorstandssitzung, Haupt- und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, aus dem Ort und Zeit der Versammlung, Tagesordnung, Zahl und Identität der anwesenden Mitglieder, der wesentliche Inhalt der Versammlungsergebnisse wie Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse hervorgehen, anzufertigen.

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen, chronologisch einzuordnen und aktenmäßig zu verwahren.

Angel- und Naturfreundeverein Mauer e. V.



§ 18

Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder Finanzamtes notwendig sein, wird die Gesamtvorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandsitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins die Gemeinde Mauer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Schaffung und Unterhaltung kindgerechter Einrichtungen und Anlagen.

Ende

Angel-und Naturfreundeverein Mauer e.V
Am Bahndamm 25/1
69256 Mauer
Telefon: 06226 991103

E-Mail: info@anvmauer.de
Internet: www.anvmauer.de

Geschäftsführer:

1. Guido Dick
2. Maik Weickert
3. Jens Häusermann

Vereinsregister:

Amtsgericht Mannheim: 340294

Bankverbindung:

Bezirkssparkasse Heidelberg
IBAN: DE97 6725 0020 0007 0008 80
BIC: SOLADES1HDB